

Korruption – Es kommt auf die Unrechtsvereinbarung an

Das Antikorruptionsgesetz für die Heilberufe hat noch keine eindeutigen Muster in der Rechtsprechung hinterlassen.

VON ANNO FRICKE

BERLIN. Zwei niedergelassene Orthopäden betreiben gemeinsam eine Physiotherapeutenpraxis. Eine Überprüfung ergibt, dass neun von zehn Patienten der Physiotherapeuten von den beiden Ärzten überwiesen werden. Für einen Staatsanwalt ergibt sich daraus der Verdacht, dass die beiden Fachärzte Patienten in die angeschlossene Praxis lenken, um ihren Gewinn daraus zu erhöhen. Das kann in den Augen eines Staatsanwalts eine strafbare Unrechtsvereinbarung sein. Grund: Die Ärzte könnten durch die Patientensteuerung ihren Gewinn tatsächlich beeinflussen.

Das soll deshalb nach den neuen Korruptionsparagrafen für Angehörige von Heilberufen nicht mehr möglich sein. Das Antikorruptionsgesetz im Gesundheitswesen geht von einem weiten Wettbewerbsbegriff aus. Das schafft in der regelhaften Zusammenarbeit der Heilberufe im Gesundheitswesen viele Fallstricke. Darauf haben Juristen bei einer Tagung der Bundesärztekammer am Samstag in Berlin verwiesen. Das Gesetz (§ 299a ff. StGB) ist am 4. Juni in Kraft getreten und stellt Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen bei freiberuflichen Ärzten unter Strafe.

Die Anwälte und Staatsanwälte betonten, dass das Gesetz noch zu jung sei, um zu erkennen, wo Staatsanwälte künftig regelhaft einhaken dürften. Oberstaatsanwalt Alexander Badle von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hatte dennoch Be-

„

Der Spruch von den wildgewordenen Staatsanwälten, die unsere Praxen durchsuchen, ist eine Kampfpaprole!

Professor Frank Ulrich Montgomery
Präsident der Bundesärztekammer



© STEPHANIE PILICK



Eine Hand wäscht die andere? Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen sind seit Juni 2016 offiziell Straftatbestand. © NATALIA DEMIDCHICK / FOTOLIA.COM

ruhigendes im Gepäck: „Wenn Sie sich an Ihr Berufsrecht halten, bekommen Sie keine Probleme“, sagte Badle.

„Man kann sich darauf verlassen, dass erlaubt ist, was im Sozialrecht geht“, unterstrich auch Professor Karsten Gaede von der Bucerius Law School Hamburg. Zudem stehe auch die Zusammenarbeit mit der Industrie, zum Beispiel bei Anwendungsbeobachtungen, nicht unter Generalverdacht. Das gelte allerdings nicht für fingierte AWB, die nur dem Ziel dienen, das Ordnungsverhalten von Ärzten zu beeinflussen, betonten die Juristen.

Kritische Verhaltensweisen beizubehalten und lediglich die Geldflüsse zu schmälern, schütze vor Strafe nicht, sagte Badle. „Die DNA des Gesetzes ist die Unrechtsvereinbarung“, sagte Badle. Er warnte davor, sich auf ein von Anwälten im August 2016 ver-

öffentlichtes neues Taxationssystem zu verlassen, der „Würzburger Erklärung zur Angemessenheit ärztlicher Vergütung innerhalb von medizinischen Kooperationen“. Damit lasse sich die Unrechtsvereinbarung nicht kaschieren.

Eine Lanze für die Würzburger Erklärung brach dagegen Professor Thomas Ufer, Arzt und Rechtsanwalt in der Kanzlei CausaConsilio in Kiel. Die Erklärung könne sehr wohl ein Baustein für mehr Rechtssicherheit sein.

„Wir müssen darauf achten, dass auch künftig Zusammenarbeit möglich ist. Das gilt für die durchaus auch aus merkantilen Gründen angestrebten Kooperationen von Ärzten untereinander und von Ärzten mit Krankenhäusern sowie für die Zusammenarbeit mit der Industrie“, sagte Bundesärztekammerpräsident Professor Frank Ulrich Montgomery.